



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Weiterbildung im ambulanten Bereich

Beschlussantrag

Von: Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Rudolf Henke als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Dr. Christoph Emminger als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Frank J. Reuther als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg
PD Dr. Andreas Scholz als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Michael Krakau als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Eine Verlagerung von Leistungen der Krankenversorgung vom stationären in den ambulanten Bereich sollte sinnvollerweise den sektorenübergreifenden Erwerb von Weiterbildungsinhalten ermöglichen. Dazu müssen ausreichend Kapazitäten im ambulanten Bereich vorhanden sein.

Die Weiterbildung sollte sich flexibel an den Erfordernissen des jeweiligen Fachgebietes bzw. Schwerpunktes orientieren.

Weiterbildungsrecht

Gemäß der derzeit geltenden (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) kann Weiterbildung bereits heute im stationären und im ambulanten Bereich stattfinden. Die für die ambulante Versorgung relevanten Inhalte sollen - wo bisher nicht bereits geschehen, wo sinnvoll und notwendig - stärker aufgegriffen werden.

Weiterbildungsverbände von weiterbildungsbefugten Ärztinnen und Ärzte sind ein geeignetes Mittel, eine sektorenübergreifende Weiterbildung ohne Unterbrechung sicherzustellen.

In begrenztem Umfang soll die Weiterbildung auch durch Hospitationen bzw. kumulative Ableistung praktischer Inhalte durch Abordnungen ermöglicht werden.

Vergütung

Grundvoraussetzung für eine Weiterbildung im ambulanten Bereich ist die Zahlung eines

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



tariflichen Entgelts an die Ärztinnen und Ärzte.

Um die bewährte Vergütungspraxis aus dem stationären Bereich annähernd adaptieren zu können, müssen auch die Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Weiterbildung im haus- und fachärztlichen Bereich befinden, unter Anleitung eines weiterbildungsbefugten Facharztes an der Versorgung teilnehmen können. Die Praxis muss die Leistungen abrechnen können.